

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Öffentliche Bekanntmachung	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Bürgerfragestunde	
Erläuterungen für Bürger GL/0019/2021	3
TOP Ö 2 Aktuelles aus dem Rathaus	
Erläuterungen für Bürger GL/0020/2021	4
TOP Ö 3 Genehmigung des Protokolls der 12. Stadtratssitzung vom 26.04.2021	
Erläuterungen für Bürger GL/0021/2021	5
TOP Ö 4 Vorstellung der neuen App des Universitätsmuseums "UM Altdorf"	
Erläuterungen für Bürger KA/0005/2021	6
TOP Ö 5 Neuerlass der städtischen Baumschutzverordnung - Beratung und Satzungsbeschluss	
Erläuterungen für Bürger SBA/0126/2021	7
Buerger Anlage BaumschutzVO SBA/0126/2021	9
TOP Ö 6 Erlass einer Satzung der Stadt Altdorf b. Nürnberg über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe - Abstandsflächensatzung - Verabschiedung der Satzung/ Satzungsbeschluss	
Erläuterungen für Bürger SBA/0127/2021	16
Buergeranlage AF Satzung SBA/0127/2021	17
TOP Ö 7 Beschlussfassung über zwei potentielle Standorte einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PV-Anlage) in der Gemarkung Rieden; Sachstand und Grundsatzbeschluss	
Erläuterungen für Bürger SBA/0128/2021	21
Buerger Lageplan Standorte SBA/0128/2021	22
TOP Ö 8 Bauantrag; Nutzungsänderung Scheunengebäude in Wohnhaus auf dem Grundstück Flur- Nr. 41 Gemarkung Altdorf in der Oberen Wehd, Altdorf	
Erläuterungen für Bürger SBA/0130/2021	23
TOP Ö 9 Antrag auf Baugenehmigung; Neubau einer Hof-Biogasanlage auf dem Grundstück Flur- Nr. 1025 der Gemarkung Pühlheim	
Erläuterungen für Bürger SBA/0132/2021	24
TOP Ö 10 Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis90/Die Grünen zur Ausweisung einer Tempo30-Zone für den gesamten Bereich zw. Neumarkter Straße und Riedener Str.	
Erläuterungen für Bürger BÜA/0006/2021	25
TOP Ö 11 Einführung der "Kommunalen Bürgerbeteiligungsplattform" und Implementierung auf der Homepage der Stadt Altdorf b. Nürnberg; Antrag der FW/UNA-Stadtratsfraktion	
Erläuterungen für Bürger GL/0022/2021	28
STR und Bürgeranlage_Antrag_KommunaleBürgerbeteiligungsplattform GL/0022/2021	29
TOP Ö 12 Schaffung einer Stelle für einen / eine Klimaschutzmanager/in; Antrag Bündnis 90/Die Grünen und FDP/Team Altdorf	
Erläuterungen für Bürger GL/0023/2021	32
StR und Bürgeranlage Klimaschutzmanger GL/0023/2021	33
TOP Ö 13 Zuschussantrag	
Erläuterungen für Bürger FV/0010/2021	35



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am Montag, den **17.05.2021**, Beginn: **18:30 Uhr**, findet die **13. Sitzung des Stadtrates der Stadt Altdorf** im Kulturtreff am Baudergraben statt.

Tagesordnung:

- 1. Bürgerfragestunde**
- 2. Aktuelles aus dem Rathaus**
- 3. Genehmigung des Protokolls der 12. Stadtratssitzung vom 26.04.2021**
- 4. Vorstellung der neuen App des Universitätsmuseums "UM Altdorf"**
- 5. Neuerlass der städtischen Baumschutzverordnung - Beratung und Satzungsbeschluss**
- 6. Erlass einer Satzung der Stadt Altdorf b. Nürnberg über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe - Abstandsflächensatzung - Verabschiedung der Satzung/ Satzungsbeschluss**
- 7. Beschlussfassung über zwei potentielle Standorte einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PV-Anlage) in der Gemarkung Rieden; Sachstand und Grundsatzbeschluss**
- 8. Bauantrag; Nutzungsänderung Scheunengebäude in Wohnhaus auf dem Grundstück Flur- Nr. 41 Gemarkung Altdorf in der Oberen Wehd, Altdorf**
- 9. Antrag auf Baugenehmigung; Neubau einer Hof-Biogasanlage auf dem Grundstück Flur- Nr. 1025 der Gemarkung Pühlheim**
- 10. Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis90/Die Grünen zur Ausweisung einer Tempo30-Zone für den gesamten Bereich zw. Neumarkter Straße und Riedener Str.**
- 11. Einführung der "Kommunalen Bürgerbeteiligungsplattform" und Implementierung auf der Homepage der Stadt Altdorf b. Nürnberg; Antrag der FW/UNA-Stadtratsfraktion**
- 12. Schaffung einer Stelle für einen / eine Klimaschutzmanager/in; Antrag Bündnis 90/Die Grünen und FDP/Team Altdorf**
- 13. Zuschussantrag; 1. Fußball-Club Altdorf e.V.**

**Erläuterung zur
Informationsvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0019/2021

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 29.04.2021
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	17.05.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Bürgerfragestunde**

Gem. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 07.05.2020 findet vor Eröffnung der Sitzung eine Bürgerfragestunde statt.

Dabei erhalten Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Fragen an die Sitzungsleitung zu stellen.

**Erläuterung zur
Informationsvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0020/2021

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 29.04.2021
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	17.05.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Aktuelles aus dem Rathaus**

Erster Bürgermeister Martin Tabor wird jeweils zu Beginn der Stadtratssitzungen über aktuelle Themen aus dem Rathaus berichten.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0021/2021

Federführung: Geschäftsleitung

Datum: 29.04.2021

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	17.05.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Genehmigung des Protokolls der 12. Stadtratssitzung vom 26.04.2021**

Gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist grundsätzlich zu Beginn der Sitzung die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung zu genehmigen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Inhalt und genehmigt das Protokoll der 12. Stadtratssitzung vom 26.04.2021.

Erläuterung zur Informationsvorlage

Vorlage Nr.: KA/0005/2021

Federführung: Kultur- und Tourismusamt	Datum: 05.05.2021
--	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	17.05.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vorstellung der neuen App des Universitätsmuseum „UM Altdorf,,

Die App „UM Altdorf“ (Universitätsmuseum Altdorf) steht nun seit dem 19. April als Gratis-Download in Google Play und dem Apple App Store bereit.

Damit ist das mit Bundesmitteln geförderte Projekt (Zuteilung im August 2019) erfolgreich abgeschlossen worden. Die Verwaltung wird in der Sitzung einen Einblick in die APP geben und die Funktionen und Inhalte von „UM Altdorf“ erläutern.

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 06.05.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	17.05.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Neuerlass der städtischen Baumschutzverordnung - Beratung und Satzungsbeschluss**

Aufgrund der mit deutlicher Mehrheit entstandenen Beschlüsse des Umwelt- und Gesundheitsausschusses sowie mehrerer konstruktiver Vorgespräche mit den Fraktionsvorsitzenden hat die Verwaltung die Neufassung der Baumschutzverordnung ausgearbeitet.

Der nun vorliegende Stand – welcher vor einigen Wochen auch bereits an die Fraktionen ausgereicht wurde – entspricht nun wieder dem aktuellen Rechtsstand sowie weitestgehend den entsprechenden Musterverordnungen.

Die veraltete Regelung mit „Deutscher Mark“ sowie die in die Jahre gekommenen Ersatzpflanzungs- und Ersatzzahlungsmodalitäten wurden entsprechend den gefassten Beschlüssen auf Stand gebracht.

Eine Verschärfung hat die Verordnung – den gefassten Beschlüssen entsprechend – nur in Bezug auf das letzte Wort des § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfahren. Dies beinhaltet die Erweiterung des Schutzgegenstandes um „alle Obstbaumarten“.

Diese Verschärfung resultierte aus dem Antrag der FW/UNA-Fraktion zur Vorberatung im Umweltausschuss.

Mit E-Mail vom 27.04.2021 beantragte die FW/UNA Fraktion nun jedoch die Verschärfung um die Obstbäume entsprechend wieder zurück zu nehmen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

„Begründung:

Wir waren hier die Antragsteller und hatten diese Ergänzung bei den geschützten Gehölzen im Sinne des Umweltschutzes „gut gemeint“. Jedoch mussten wir in diversen Gesprächen / Telefonaten / E-Mails usw. in den letzten Monaten feststellen, dass es hierfür leider nicht die erforderliche Akzeptanz in der Bevölkerung zu geben scheint.“

Da im Vorfeld im Übrigen weitestgehend Einverständnis mit der vorgelegten Baumschutzverordnung bestand, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, zunächst über den Antrag der FW/UNA-Fraktion abzustimmen und – abhängig vom Ergebnis

dieses Beschlusses – die Verordnung dann ggf. entsprechend modifiziert oder nicht modifiziert in Kraft zu setzen. Für den Fall, dass keine Einigkeit über eine neue Verordnung besteht, hat die Verwaltung noch einen dritten alternativen Beschlussvorschlag erarbeitet.

Beschluss 1:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und entspricht dem Antrag der FW/UNA Stadtratsfraktion, wonach der Schutz „aller Obstbäume“ wieder aus der neuen Baumschutzverordnung gestrichen werden soll.

Beschluss 2:

Alternative 2.1 bei Zustimmung des Beschlussvorschlages der FW/UNA:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Inhalt und beschließt die Neufassung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet der Stadt Altdorf bei Nürnberg einschließlich aller Ortsteile (Baumschutzverordnung BaumSchVO) entsprechend des beigefügten Entwurfs der Verwaltung **mit der Änderung, dass in § 2 Abs. 1 Satz 1 der Nachsatz „und alle Obstbäume“ gestrichen wird.** Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung vom 27.04. bzw. 01.05.1999 zuletzt geändert am 11.08.2005 außer Kraft. Die Verwaltung wird beauftragt die rechtlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte durchzuführen und die Verordnung in Kraft zu setzen.

Alternative 2.2 bei Ablehnung des Beschlussvorschlages der FW/UNA:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Inhalt und beschließt die Neufassung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet der Stadt Altdorf bei Nürnberg einschließlich aller Ortsteile (Baumschutzverordnung BaumSchVO) **entsprechend des beigefügten Entwurfs der Verwaltung.** Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung vom 27.04. bzw. 01.05.1999 zuletzt geändert am 11.08.2005 außer Kraft. Die Verwaltung wird beauftragt die rechtlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte durchzuführen und die Verordnung in Kraft zu setzen.

Alternative 2.3 (bei Ablehnung der Beschlüsse 2.1 und 2.2:

Die Verwaltung wird beauftragt die alte Baumschutzverordnung lediglich in den rechtswidrigen und veralteten Punkten anzupassen und nochmal

Stadt Altdorf bei Nürnberg

Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet der Stadt Altdorf bei Nürnberg einschließlich aller Ortsteile (Baumschutzverordnung BaumSchVO)

Die Stadt Altdorf b. Nbg. erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatschG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) i.V.m. Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz- BayNatschG) vom 23.02.2011 (GVBl. S.82, BayRS 791.1.UG), geändert durch Gesetz vom 23.11.2020 (GVBl. S. 598) – unter Außerkrafttreten der bisherigen Baumschutzverordnung der Stadt Altdorf - folgende Verordnung:

Präambel:

Zweck dieser Verordnung ist der wirkungsvolle Schutz des Baumbestandes im gesamten Stadtgebiet.

Ein wirkungsvoller Schutz des Baumbestandes ist gewährleistet, wenn bei der Vergabe und Durchführung von Baumaßnahmen und Baumpflegearbeiten neben den Bestimmungen dieser Verordnung ferner folgende fachliche Regelwerke eingehalten werden:

- DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- RAS-LP 4 „Richtlinien für die Anlage von Straßen- Landschaftspflege, Abschnitt 4- Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen)
- ZTV-Baumpfleger/FLL „Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. –FLL

Die genannten Regelwerke und Richtlinien sind in der jeweils zum Zeitpunkt der durchzuführenden Maßnahme gültigen Form anzuwenden.

Darüber hinaus können im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach BauGB oder BayBO besondere Schutzbestimmungen für Bäume und Grünbestände existieren.

§ 1 Geltungsbereich/Schutzgebiet und Schutzzweck

- (1) Diese Verordnung gilt innerhalb aller im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Altdorf (§ 34 BauGB analog) sowie innerhalb aller rechtsgültigen Bebauungspläne der Stadt Altdorf b. Nbg.
- (2) Schutzzweck dieser Verordnung ist es, den Bestand an Bäumen zu schützen, um eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten, schädliche Umwelteinflüsse zu mildern, das Ortsbild zu erhalten und zu beleben sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu fördern. Des Weiteren trägt der Erhalt des geschützten Baumbestandes dazu bei, nachteilige klimatische Auswirkungen zu verhindern sowie die Biodiversität und Artenvielfalt von Flora und Fauna zu erhalten.

§ 2 Schutzgegenstand/geschützte Gehölze

- (1) Geschützt sind die nachfolgend genannten Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr: Ahorn, Akazie, Baumhasel, Buche, Eberesche, Eibe, Esche, Esskastanie, Ginkgo, Hainbuche, Kastanie, Kopfweide, Lärche, Linde, Platane, Roteiche, Rot- und Weißdorn, Stieleiche, Traubeneiche, Ulme, Urweltmammutbaum und Walnuss sowie alle Obstbaumarten.

Der Stammumfang wird 1,0 Meter über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

Geschützt sind auch mehrstämmige Bäume der vorgenannten Arten, sofern die Summe der Stammumfänge – ebenso gemessen in 1,0 Meter über dem Erdboden – 80 cm oder mehr beträgt und einer der Stämme einen Umfang von mind. 40 cm erreicht. Ein mehrstämmiger Baum liegt dann vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder sich ein Stamm unterhalb von 1,0 Metern Höhe über dem Erdboden gabelt.

- (2) Geschützt sind ferner alle Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zur erhalten sind, auch wenn sie das in Abs. 1 genannte Maß noch nicht erreicht haben.

- (3) Geschützt sind ferner alle Ersatzpflanzungen, die aufgrund dieser Verordnung durchzuführen sind, auch wenn diese das in Abs. 1 genannte Maß noch nicht erreicht haben.

§ 4 Verbote

- (1) Es ist verboten, innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung Bäume im Sinne des § 2 zu zerstören, ohne vorherige Genehmigung zu entfernen, zu verändern oder deren Standortbedingungen wesentlich zu verschlechtern.
- (2) Ein Entfernen im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn Bäume ganz oder teilweise gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Eine Zerstörung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn Maßnahmen vorgenommen werden oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen oder diese nachhaltig schädigen.
- (4) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen von Bäumen verändern oder das weitere Wachstum behindern.
- (5) Eine Verschlechterung der Standortbedingungen im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn – ohne bereits eine Zerstörung oder ein Verändern realisiert zu haben – Maßnahmen durchgeführt werden, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine künftige Zerstörung oder ein Verändern im Sinne des Abs. 1 erwarten lassen. Dies ist u.a. dann gegeben, wenn die einschlägigen Bestimmungen der in der Präambel genannten fachlichen Regelwerke der DIN 18920 (Baumschutz auf Baustellen), der RAS-LP 4 und der ZTV-Baumpflege/FLL nicht eingehalten werden.
- (6) Unter die Verbote des Absatzes 1 i.V.m. Abs. 2 bis 5 fallen auch und insbesondere Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich. Einwirkungen im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere folgende Maßnahmen im Kronentraufbereich (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche) der in § 2 geschützten Gehölze:
- Befestigung der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag
 - Verdichten und dauerhaftes Befahren und Betreten
 - Lagern, Anschütten oder Ausbringen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern und Abfällen
 - Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen und Bodenverdichtungen
 - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) soweit diese nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.
 - Grundwasserabsenkungen oder Anstauungen

§ 5 Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren

Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren für Personen oder Sachen gilt die Genehmigung als erteilt. Die durchzuführenden Maßnahmen sind – außer bei absoluter Eilbedürftigkeit – vorab unmittelbar durch die auszuführenden Kräfte oder durch den Grundstückseigentümer bei der Stadt Altdorf anzuzeigen. Das Vorlegen von „unmittelbar drohenden Gefahren“ ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen. Die Stadt kann in diesen Fällen nachträglich Auflagen gem. § 9 dieser Verordnung anordnen.

§ 6 Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. der ordnungsgemäße Baumschnitt im Feinastbereich, die Beseitigung abgestorbener Äste, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks
2. Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren
3. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien
4. das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück
5. der fachgerechte Rückschnitt zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Gehwegen und Fahrbahnen sowie zur privaten Nachbargrundstücken
6. zwingende Maßnahmen zur Funktionserhaltung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen auch auf Privatgrund
7. Pflegemaßnahmen, die im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörde oder der Stadt Altdorf zur Erhaltung von Bäumen durchgeführt werden.

§ 7 Befreiung, Genehmigung

(1) Die Stadt Altdorf kann von den Verboten des §4 Abs. 1 ff. eine Befreiung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug des Verbotstatbestandes der Verordnung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen insbesondere des BNatschG vereinbar ist oder
3. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung eines Grundstückes sonst nicht oder nur unter nicht zumutbaren Einschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Die Befreiung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn

1. aufgrund anderer (z.B. baurechtlicher) Vorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist oder

2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird oder
3. die bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder
4. geschützte Bäume abgestorben sind oder
5. geschützte Bäume krank sind und ihre Erhaltung nicht möglich ist oder
6. von geschützten Bäumen eine konkrete Gefahr ausgeht
7. der Erhalt geschützter Bäume anderen Rechtsvorschriften z.B. Privatrecht/Nachbarschaftsrecht entgegensteht.

(3) Die Befreiung kann in den Fällen des Abs. 1 und 2 unter Auflagen erteilt werden.

§8 Antragsverfahren für die Erteilung einer Befreiung nach § 7

- (1) Die Befreiung ist schriftlich oder elektronisch (z.B. per E-Mail) bei der Stadt Altdorf unter Vorlage der relevanten Unterlagen wie z.B. Lagepläne und Lichtbilder zu beantragen und zu begründen.
- (2) Die Stadt kann zur Beurteilung des Vorhabens sowie zur Aufklärung der entscheidungserheblichen Tatsachen im Einzelfall weitere Unterlagen wie z.B. Sachverständigengutachten oder ergänzende Pläne verlangen.

§ 9 Ersatzpflanzungen und Ersatzzahlungen

- (1) Die Stadt Altdorf kann die Befreiung bzw. Genehmigung unter der Auflage erteilen, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Gehölzen ein angemessener Ersatz für die Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Standort, Pflanzenart und Zeitpunkt der Pflanzung näher bestimmt werden. Ist eine Pflanzung auf dem Grundstück selbst nicht möglich, so kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück erfolgen, sofern dieses im Eigentum des Antragstellers steht oder eine entsprechende rechtliche Sicherung nachgewiesen werden kann.

Der Stammumfang der Ersatzpflanzungen muss je Baum gemessen in 1 Meter Höhe über dem Erdboden mindestens StU= 16-18 cm betragen.

Die Zahl der als Ersatz zu pflanzenden Bäume richtet sich jeweils nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes gemäß der nachfolgenden Tabelle:

Stammumfang in 1 m Höhe in cm des gefälltten Baumes	Zahl der zu pflanzenden Ersatzbäume
80 – 120 cm	1 neuer Baum
120 -160 cm	2 neue Bäume

160 – 240 cm	3 neue Bäume
Über 240 cm	4 neue Bäume

- (2) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück selbst oder einem anderen Grundstück nicht möglich, kann die Stadt eine Ersatzzahlung verlangen. Diese ist zweckgebunden zur Pflanzung von Gehölzen im Stadtgebiet zu verwenden.

Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes gemäß nachfolgender Tabelle:

Stammumfang in 1 m Höhe in cm des gefälltten Baumes	Höhe der Ersatzzahlung
80 – 120 cm	500 €
120 -160 cm	700 €
160 – 240 cm	900 €
Über 240 cm	1100 €

Hierin sind die Kosten für die Beschaffung des Baumes, die Pflanzung, sowie die Kosten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege berücksichtigt.

Die Ersatzzahlung wird mit Bekanntgabe der schriftlichen Genehmigung fällig.

- (3) Im Falle einer Befreiung, die nicht die Fällung eines Baumes, sondern einen weniger schweren Eingriff zum Gegenstand hat (z.B. teilweise Entfernung oder Verändern) soll die Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung in angemessen verminderter Form ausgesprochen werden.
- (4) Ist ein geschützter Baum abgestorben bzw. durch natürliche Einflüsse zerstört worden, so besteht keine Pflicht einer Ersatzpflanzung. Hiervon ausgenommen sind Ersatzpflanzungen nach dieser Verordnung, die in den ersten drei Jahren nach der Pflanzung absterben. Diese sind entsprechend nachzupflanzen.
- (5) Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach der Beseitigung vorzunehmen. Im Falle eines Zusammenhangs mit einem genehmigten Bauvorhaben ist die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres nach Nutzungsaufnahme des Bauvorhabens durchzuführen. In beiden Fällen ist spätestens drei Monate nach Ablauf dieser Frist ein geeigneter Beleg (z.B. Foto) des erfolgreichen Anwachsens der Ersatzpflanzung bei der Stadt Altdorf vorzulegen.

§ 10 Folgenbeseitigung/ Anordnungen im Einzelfall

- (1) Wird ein geschützter Baumbestand entgegen den Verboten des § 4 ohne dass eine Genehmigung bzw. Befreiung nach den Maßgaben dieser Verordnung vorliegt, beseitigt oder zerstört, so kann der Verursacher zu einer Ersatzpflanzung nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 verpflichtet werden.
- (2) Wurden ohne Genehmigung Maßnahmen vorgenommen, die nach § 4 verboten sind oder werden fortlaufend Maßnahmen vorgenommen, die einen Verbotstatbestand im Sinne des § 4 darstellen, kann die Stadt Altdorf geeignete Maßnahmen zur Erhaltung des betroffenen und gefährdeten Baumbestandes anordnen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 geschützte Gehölze entfernt, zerstört, verändert oder deren Standortbedingungen verschlechtert, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € (in Worten fünfzigtausend Euro) belegt werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung bzw. Befreiung, die gem. § 9 i.V.m § 7 Abs. 3 dieser Verordnung erlassen wurde nicht oder nicht fristgerecht erfüllt, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € (in Worten fünfzigtausend Euro) belegt werden.
- (3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 angeordnete Maßnahmen nicht oder nicht fristgerecht durchführt, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € (in Worten fünfzigtausend Euro) belegt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am In Kraft.

Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung vom 27.04. bzw. 01.05.1999 zuletzt geändert am 11.08.2005 außer Kraft-

Stadt Altdorf b. Nbg. xx.xx.2021

Martin Tabor
1.Bürgermeister

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 06.05.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	17.05.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Erlass einer Satzung der Stadt Altdorf b. Nürnberg über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe - Abstandsflächensatzung - Verabschiedung der Satzung/ Satzungsbeschluss**

In der Sitzung des Stadtrates vom 26.04.2021 wurde beschlossen eine Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung) für das gesamte Stadtgebiet zu erlassen.

Ferner wurde beschlossen, die Werte 0,7H verbunden mit dem 16 Meter Privileg für „kurze Wände“ mit 0,4 H festzulegen. Dies entspricht der Regelung verschiedener Nachbarkommunen.

Der Leiter des Stadtbauamtes hat daraufhin einen Satzungstext mit Begründung erarbeitet, welcher in der heutigen Sitzung als Satzung mit Wirkung zum 01.06.2021 beschlossen werden soll.

Der Entwurf der Satzung inkl. Begründung ist der Vorlage als Anhang beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und der beigefügten Anlage und beschließt, die beigefügte Satzung über die Tiefe der Abstandsflächen (Abstandsflächensatzung) für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Altdorf zum 01.06.2021 in Kraft zu setzen. Die Verwaltung wird beauftragt die erforderlichen Verfahrensschritte durchzuführen. Die Satzung/Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Stadt Altdorf bei Nürnberg

Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Stadt Altdorf (Abstandsflächensatzung)

Die Stadt Altdorf b. Nbg. erlässt aufgrund Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) i.V.m. Art. 6 Abs. 5 Satz 2 Alt. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich/Schutzgebiet und Schutzzweck

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Tiefe der Abstandsflächen

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie festgesetzten urbanen Gebieten $0,7 H$, mindestens jedoch 3 m . Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen $0,4 H$, mindestens jedoch 3 m , wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne und städtebauliche Satzungen

Bereits getroffene und künftig zu treffende abweichende, in Bebauungsplänen und städtebaulichen Satzungen festgesetzte Abstandsflächenregelungen bleiben durch die Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Stadt Altdorf b. Nbg. xx.xx.2021

Martin Tabor
1. Bürgermeister

Begründung zur Abstandsflächensatzung der Stadt Altdorf b. Nbg.:

Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) BayBO eröffnet Gemeinden die Möglichkeit, das Abstandsflächenrecht abweichend von der gesetzlichen Regelung zu gestalten, wenn dies die Erhaltung des Ortsbildes im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebiets bezweckt oder der Verbesserung und Erhaltung der Wohnqualität dient.

Nach der Rechtsprechung beschränkt sich die Regelungskompetenz des Bauordnungsrechts bei der abweichenden Bestimmung von Abstandsflächen auf im weiteren Sinne sicherheitsrechtliche Zielsetzungen. Abstandsflächen können zur Sicherstellung einer ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung der Baugrundstücke, zur Sicherstellung von Flächen für Nebenanlagen, zur Herstellung des Wohnfriedens und Sicherstellung des Brandschutzes abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen geregelt werden. In Bezug auf das Ortsbild sind nur gebäudebezogene Regelungen zulässig, die sich mittelbar auf die Gestaltung des Ortsbildes auswirken.

Vorstehende Satzung wird im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage maßgeblich zur Verbesserung und Erhaltung der Wohnqualität erlassen.

Im Gemeindegebiet sind nach wie vor viele Bereiche nicht überplant und beurteilen sich planungsrechtlich nach § 34 BauGB. Darüber hinaus sind in Bebauungsplänen zum Teil großzügige Bauräume festgelegt ohne hieran angepasste Regelungen zu den Abstandsflächen zu enthalten. In diesen Bereichen wird der Abstand von Baukörpern zueinander im Wesentlichen durch das Abstandsflächenrecht der BayBO geregelt. Die bisherige gesetzliche Regelung von 1H hat in diesen Bereichen eine regulierende und nachbarschützende Wirkung entfaltet.

Der hohe Siedlungsdruck im Gemeindegebiet und die immer weiter steigenden Grundstückspreise würden ohne Erlass dieser Satzung dazu führen, dass die Mindestmaße der gesetzlich neu festgelegten Abstandsflächen von 0.4 H weitestgehend ausgenutzt werden. Damit würde sich die Wohnqualität im Gemeindegebiet nachteilig ändern. Eine derart deutliche Nachverdichtung wird nach Auffassung der Stadt Altdorf auch nachteilige Auswirkungen auf den Wohnfrieden haben.

Die Wohnqualität ist im Gemeindegebiet in vielen Bereichen durch größere Abstände zwischen den Gebäuden und entsprechende Frei- und Grünflächen geprägt. Gerade im Gemeindegebiet werden Wohnformen angeboten, die im großstädtischen bzw. baulich verdichteten Raum nicht bzw. nur noch selten anzutreffen sind. Das Wohnen ist geprägt durch Abstand zum Nachbarn und noch vorhandene Grünzüge. Freibereiche um die Gebäude stellen insoweit einen wesentlichen Bestandteil der Wohnqualität dar, insbesondere auch für Kinder. Die Stadt Altdorf möchte mit dieser Satzung die Wohnqualität, die durch größeren Abstand zwischen den Gebäuden geprägt ist, erhalten und gegebenenfalls im Rahmen der

Neubebauung von Grundstücken verbessern. Dies führt auch zu einer Verbesserung von Belichtung und Belüftung und Besonnung der Baugrundstücke, gegebenenfalls auch zu einer Verbesserung des Brandschutzes.

Gleichzeitig werden über größere Abstandsflächen auch notwendige Flächen für Nebenanlagen gesichert. Der Bedarf an Flächen zur Unterbringung von Gartengeräten, Spielgeräten für Kinder, von Fahrrädern und Kfz ist durch den vorherrschenden Nutzungsmix an Wohnformen deutlich zu spüren. Durch die Verlängerung der Abstandsflächen wird auch insoweit ausreichend Raum auf den Baugrundstücken gesichert. Die gesetzliche Regelung führt zu fehlenden Flächen für Stellplätze, Spielplätze und Nebenanlagen. Die Folgen sind auch für den öffentlichen Verkehrsraum entsprechend merklich z.B. in Form von vermehrten Parken auf der öffentlichen Straße. Auch diesem Umstand wirkt die getroffene Regelung entgegen.

Die hier getroffene Regelung führt ferner dazu eine verträgliche Balance aus Nachverdichtung und übermäßiger Flächenversiegelung zu treffen. Übermäßige Flächenversiegelung bei maximaler Ausreizung der gesetzlichen Abstandsflächen würde sich neben der klimatischen Wirkung ferner auf die gesamte Oberflächenentwässerung/Kanalisation sowie in der Folge aufgrund der reduzierten Sickerflächen auch auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Ebenso trägt die hier getroffene Regelung zum Erhalt des Mikro- und Stadtklimas sowie zum Erhalt von Grünzügen und Luftschneisen bei, was ebenso die Wohnqualität deutlich verbessert.

Die Stadt Altdorf bezieht in ihre Überlegungen durchaus ein, dass der Gesetzgeber mit der Abstandsflächenverkürzung eine Innenverdichtung und eine Verringerung der neuen Inanspruchnahme von Flächen beabsichtigt. Daher trifft die Stadt Altdorf mit der Festlegung von 0.7H und der Wiedereinführung des sog. „16-Meter Privilegs“ für kurze Wände mit 0.4 H eine Regelung, welche sowohl die Belange der vorstehend geschilderten nachbarlichen Interessen, als auch der Nachverdichtung gleichermaßen berücksichtigt. Die getroffene Regelung folgt demnach – in verträglichem Ausmaß – den gesetzgeberischen Zielen und ermöglicht gegenüber der alten Regelung von 1.0 H eine deutliche Nachverdichtung, ohne die eigentliche und ursprüngliche Zielrichtung von Abstandsflächen außer Betracht zu lassen.

Die Stadt hält demnach die Erhaltung und Verbesserung der Wohnqualität in seinem Gemeindegebiet für ein hohes Gut, ohne dem Gebot der Innenverdichtung zuwider zu handeln. Weitere Innenverdichtung kann auch durch ein höheres Maß baulicher Nutzung erreicht werden, etwa durch höhere Gebäude, welche die Abstandsflächen einhalten. Dies wird die Stadt Altdorf in ihren künftigen Bauleitplanungen berücksichtigen.

In Bezug auf den Geltungsbereich hat sich die Stadt Altdorf dazu entschieden, die abweichenden Abstandsflächen im gesamten Gemeindegebiet anzuordnen. Die Siedlungsstruktur im Gemeindegebiet ist hinsichtlich der Bauformen relativ homogen. Sowohl in den Außenorten als auch in der Kernstadt besteht ein Nutzungsmix aus Einzel, Doppel, Reihen- und

Mehrfamilienhausbebauung in unterschiedlicher prozentualer Verteilung. Die oben genannten Ziele betreffen jedoch in unterschiedlicher Zahl und in unterschiedlichem Maß alle Bereiche unserer Flächenkommune. Die neue gesetzliche Regelung würde sowohl die Außenorte als auch die Kernstadt hinsichtlich der vorgenannten Ziele wie Belichtung, Belüftung, Besonnung, Flächenverbrauch, Mikroklima, Wohnfrieden und Wohnqualität entsprechend verändern. Die Zielrichtung der hier getroffenen Regelung ist also im gesamten Stadtgebiet entsprechend geeignet um die angesprochen Schutzgüter zu wahren.

Im – gegenüber vorstehendem Absatz atypischen - Einzelfall ist eine Korrektur über Abweichungen bis hin zur gesetzlichen Regelung der BayBO im Sinne des Art. 63 BayBO im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde möglich.

Für die sich insbesondere unterscheidenden Gewerbe-, Kern- und Industriegebiete sowie die urbanen Gebiete findet die Satzung ohnehin keine Anwendung. Ebenso kann planungsrechtlich in den städtebaulichen Satzungen und Bebauungsplänen, insbesondere bei Neubaugebieten ohne schützenswerten Bestand entsprechend abweichend zu dieser Satzung und angepasst an die örtlichen Gegebenheiten verfahren werden.

Die Stadt Altdorf ist sich in Ausübung des Ermessens auch bewusst, dass die Verlängerung der Abstandsflächen gegenüber der gleichzeitig in Kraft tretenden gesetzlichen Verkürzung derselben Auswirkungen auf die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken haben kann und damit auch Eigentümerinteressen nachteilig betroffen werden können. Die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Wohnqualität im Hinblick auf die in dieser Begründung genannten Schutzziele im gesamten Gemeindegebiet rechtfertigt in Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen hier mögliche Eigentumseinschränkungen.

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 06.05.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	17.05.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Beschlussfassung über zwei potentielle Standorte einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PV-Anlage) in der Gemarkung Rieden; Sachstand und Grundsatzbeschluss**

Es wurden zwei weitere mögliche Standorte für PV-Freiflächenanlagen ins Gespräch gebracht.

Zum einen hat die Verwaltung die Flächen ausfindig gemacht, die als weiterer möglicher Standort für eine PWC-Anlage der Autobahn GmbH nordöstlich von Oberrieden in Frage kämen. Auf beiliegenden Lageplan – hier Standort 1 in rot - wird verwiesen.

Zum anderen wurde aufgrund einer Betreiberanfrage bekannt, dass ein örtlicher Landwirt im Bereich nordwestlich von Oberrieden ebenso möglicherweise seine Flächen für eine PV-Freiflächenanlage zur Verfügung stellen möchte. Hier wird ebenso auf die Anlage – hier Standort 2 in grün- verwiesen.

Da in beiden Fällen die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die privatrechtliche Sicherstellung der Flächen erforderlich wäre, ist zunächst grundsätzlich und ausdrücklich unabhängig von der Betreibergesellschaft darüber zu beraten, ob der Stadtrat einer Entwicklung auf den Flächen zustimmen kann.

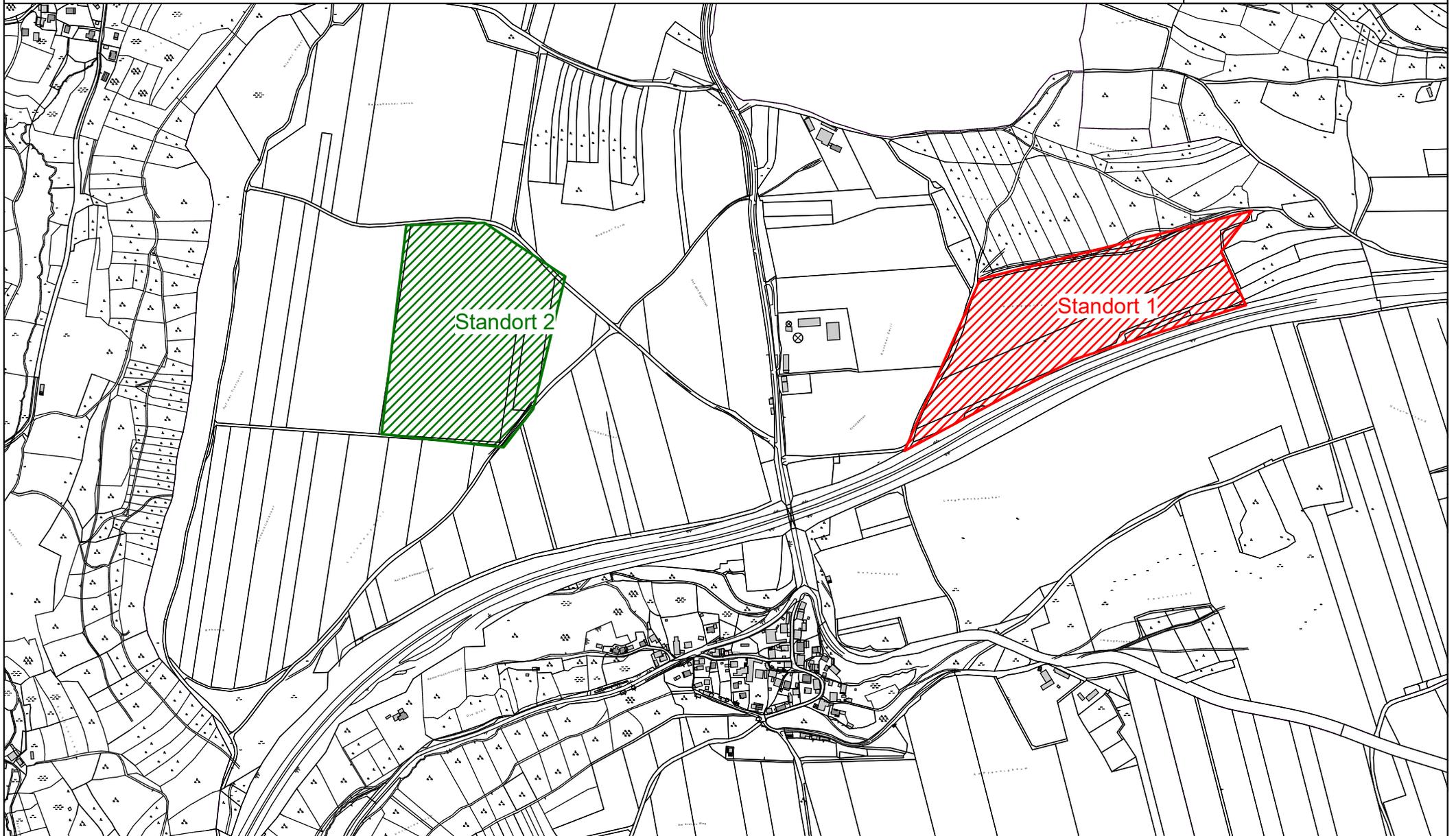
Beschlussvorschläge:

Beschluss 1:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt der Planung und Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächen-Anlage entsprechend des Standorts 1 (nordöstlich von Oberrieden) an der A6 grundsätzlich zu. Die entsprechenden Planungsverfahren sowie die mögliche Beanspruchung städtischer Flächen können in die Wege geleitet werden.

Beschluss 2:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt der Planung und Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächen-Anlage entsprechend des Standorts 2 (nordwestlich von Oberrieden) grundsätzlich zu. Die entsprechenden Planungsverfahren sowie die mögliche Beanspruchung städtischer Flächen können in die Wege geleitet werden.



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



Maßstab = 1 : 10000

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 07.05.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	17.05.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Bauantrag; Nutzungsänderung Scheunengebäude in Wohnhaus auf dem Grundstück Flur- Nr. 41 Gemarkung Altdorf in der Oberen Wehd, Altdorf**

Lage: innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) im Mischgebiet, Altdorf

Vorhaben: Nutzungsänderung eines Scheunengebäudes in Wohnhaus. Die bestehende Scheune soll in ein Wohnhaus umgenutzt werden mit einer Wohnfläche von 124,18 m². Dies hat zur Folge, dass 2 zusätzliche Stellplätze nachzuweisen und herzustellen sind. Laut Eingabeplan werden im Innenhof des Anwesens 2 Stellplätze angelegt, die mittels einer bestehenden Durchfahrt erreicht werden. Nach der Garagen- und Stellplatzverordnung muss ein Stellplatz mindestens 5 m lang sein (§ 4 Abs. 1 GAV) und danach noch eine Fahrgasse von 6 m aufweisen. Seitens der Verwaltung erscheint es fraglich, ob bei Belegung der 2 Stellplätze ein Ausparken von Stellplatz 1 möglich ist, da hier nur eine Fahrgasse von knapp 4 m bis 5 m vorhanden ist. Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch das Landratsamt zu prüfen. Sollte sich hierbei ergeben, dass nur 1 Stellplatz möglich ist, sollte in die Beschlussfassung aufgenommen werden, dass in diesem Fall einer Stellplatzablösung zugestimmt wird.

Da das Wohngebäude Obere Wehd 6 und das Nebengebäude als Denkmal eingetragen sind, müssen die Auflagen des Denkmalschutzes beachtet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Nutzungsänderung einer denkmalgeschützten Scheune in ein Wohnhaus auf dem Grundstück Flur- Nr. 41 der Gemarkung Altdorf, in der Oberen Wehd, Altdorf nach § 36 Abs. 1 BauGB und Art. 64 Abs. 1 BayBO unter der Voraussetzung, dass im Falle einer notwendigen Stellplatzablösung eine entsprechende Ablösevereinbarung geschlossen wird. Die Auflagen der Fachbehörden (insbesondere des Denkmalschutzes) sind zu beachten und einzuhalten.

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 07.05.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	17.05.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Antrag auf Baugenehmigung; Neubau einer Hof-Biogasanlage auf dem Grundstück Flur- Nr. 1025 der Gemarkung Pühlheim im Außenbereich**

Lage: im Außenbereich

Vorhaben: Neubau einer Hof-Biogasanlage mit Fermenter, Nachgärer, BHKW-Gebäude mit 100 kW Gasmotor und Mistplatte. Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB, da es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung, oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Die Erschließung ist gesichert. Das Regenwasser muss vor Ort versickert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag auf Neubau einer Hof-Biogasanlage auf dem Außenbereichsgrundstück Flur- Nr. 1025 der Gemarkung Pühlheim im Außenbereich gem. § 36 Abs. 1 BauGB und Art. 64 Abs. 1 BayBO. Das anfallende Regenwasser ist vor Ort auf dem Grundstück zu versickern.

Federführung: Bürgeramt	Datum: 05.05.2021
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	17.05.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Verkehrsangelegenheiten;****Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis90/Die Grünen zur Ausweisung einer Tempo30-Zone für den gesamten Bereich zw. Neumarkter Straße und Riedener Str.**

Die Stadtratsfraktion Bündnis90/Die Grünen, vertr. durch den Vorsitzenden Hans-Dieter Pletz, beantragt mit Schreiben vom 13.04.2021 die Beschlussfassung des Stadtrats zur Ausweitung der Tempo30-Zonenregelung auf das gesamte Gebiet zw. Neumarkter Straße und Riedener Str..

Das Vorhaben zielt im Wesentlichen unmittelbar auf die Straßenzüge Meergasse, Hagenhausener Str. Bayernstr. und Neumarkter Straße ab. Angrenzend zu diesen Straßenzügen sind nämlich bereits großzügig Tempo30-Zonen ausgewiesen und in Kraft.

Der Übersichtlichkeit halber liegt dieser Sitzungsladung ein skizzierter Plan mit den derzeit geltenden Tempo30-Zonen, sowie der streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung „30“ in der Hagenhausener Straße, als Anlage zur näheren Erläuterung bei.

Daraus ist ersichtlich, dass bis auf die genannten Straßenzüge bereits Tempo 30 vorwiegend gilt.

Nach § 45 IX StVO ordnen die Verkehrsbehörden Tempo30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Dabei gilt, dass nach Abs. 1c dieses Paragraphen im Zusammenhang mit der Anordnung von Tempo30-Zonen auch ein leistungsfähiges innerörtliches Vorfahrtsstraßennetz mit einzuplanen ist. Dieses soll die Belange des ÖPNV, des gewerblichen Verkehrs, aber auch der Rettungsdienste und Feuerwehr mitberücksichtigen.

Für die Rechts-vor-links Regelung innerhalb der Zonenregelung müssten dann auch alle Einmündungen und Kreuzungen auf gleichen bzw. annähernd ähnlichen Ausbaustand gebracht werden. Beim Kraftfahrer darf an Einmündungen oder Kreuzungen nämlich nicht der Eindruck entstehen, auf einer vorfahrtsberechtigten „breiteren“ Straße zu fahren. Zur Geschwindigkeitsdämpfung sollen ferner Parkstände als Schrägparker oder Längsparker oder zumindest Fahrbahnen durch Sperrflächenmarkierungen „künstlich“ verengt werden.

Beim Verkehrsteilnehmer soll sich das sog. Zonenbewusstsein einstellen. Tempo 30 Zonen kommen deshalb nur in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohen Querungsbedarf in Betracht. Die Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Kreis-/Staatsstraßen) noch auf Vorfahrtsstraßen beziehen.

Von Seiten der Verwaltung ist darauf hinzuweisen, dass einige Hauptstraßen mit entsprechender Bebuschung saniert wurden. Zu nennen sind hier der Kreisverkehr „Mosthaus“ (Hagenhausener Str./Bayernstr.), sowie in Zukunft geplant die Hersbrucker Straße. Die Bautechnik weist deshalb auf eine mögliche Rückforderung von Zuschüssen durch die Regierung von Mittelfranken hin, sollten seinerzeit als Hauptstraßen bezeichneten Ortsstraßen nunmehr in Tempo 30-Zonen umgewandelt werden.

Schließlich sind in den der Regierung vorgelegten Plänen die Hagenhausener Str./Meergasse/Bayernstraße, sowie die Kreisstraßen LAU23 Schießhausstr.-Neumarkter Str. allesamt dem innerörtlichen Vorfahrtsstraßennetz zugeordnet und darin als Hauptstraßen bezeichnet.

Ferner ist aktuell die Erstellung eines neuen Verkehrsgutachtens geplant. Es dürfte nicht als zielführend anzusehen sein, wenn im Vorgriff dazu die innerörtlichen Regelungen jetzt kurzfristig noch einmal geändert werden.

Die Verwaltung schlägt diesbezüglich vor, zunächst die Vorlage des neuen Verkehrsgutachtens abzuwarten.

Formal wäre der Antrag zum jetzigen Zeitpunkt abzulehnen, da nach der bisherigen flächenhaften Verkehrsplanung die benannten Straßenzüge dem Vorfahrtsstraßennetz zuzuordnen sind und insoweit nicht in eine Tempo 30 Zonenregelung aufgenommen werden können.

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 05.05.2021
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	17.05.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Einführung der "Kommunalen Bürgerbeteiligungsplattform" und Implementierung auf der Homepage der Stadt Altdorf b. Nürnberg; Antrag der FW/UNA-Stadtratsfraktion

Nähere Informationen bitten wir dem beigefügten Antrag vom 04.05.2021 zu entnehmen.

Ein Beschluss ist in der Sitzung zu erarbeiten.

**Freie Wähler - Unabhängige Liste
Altdorf e.V. (FW/UNA)**

Stadtratsfraktion

Fraktionsvorsitzender Thomas Dietz

Donellusstr. 23a

90518 Altdorf

Tel. 09187 902864

E-Mail: thomas.dietz@lau-net.de



Altdorf, 04.05.2021

FW/UNA – Donellusstr. 23a - 90518 Altdorf

An den
Stadtrat der Stadt Altdorf b. Nbg.
Herrn 1. Bürgermeister Martin Tabor
Röderstr. 10
90518 Altdorf

**Antrag zur nächsten Sitzung des Stadtrates am 17.05.2021
Einführung der „Kommunalen Bürgerbeteiligungsplattform“ und
Implementierung auf der Homepage der Stadt Altdorf**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die FW/UNA-Stadtratsfraktion beantragt hiermit für die nächste Sitzung des Stadtrates:

Antrag:

**Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die „Kommunale Bürgerbeteiligungsplattform“
<https://www.opendemokratie.de/das-opendemokratie-tool>
in Altdorf einzuführen und auf der Homepage der Stadt Altdorf zu implementieren.**

Begründung:

Das Thema Bürgerbeteiligung war allen Parteien im Kommunalwahlkampf wichtig. Gerade in letzter Zeit gab es einige Beschlussvorlagen im Stadtrat, bei denen es hilfreich gewesen wäre, ein repräsentatives Stimmungsbild aus der Bevölkerung zu kennen.

Mit der Kommunalen Bürgerbeteiligungsplattform

<https://www.opendemokratie.de/das-opendemokratie-tool>

sehen wir einen guten, einfachen und vor allem kostengünstigen Schritt, um hier in Altdorf eine niederschwellige Möglichkeit zu schaffen, Meinungen der Bürgerschaft in Erfahrung zu bringen.

Zudem kann über dieses Angebot jede/r Bürger/in von seinem/ihrer Initiativrecht Gebrauch machen.

Dieses Tool ist technisch und datenschutzrechtlich ausgereift und in jeder Hinsicht „neutral“. Die Betreuung könnte technisch durch unsere Systemadministratoren und inhaltlich durch die Stabsstelle „Öffentlichkeitsarbeit“ erfolgen.

Die Kosten hierfür sind insgesamt überschaubar, der ideelle Nutzen hingegen ist erheblich.

Hintergrundinformationen:

<https://www.opendemokratie.de/das-opendemokratie-tool>



OPENPETITION SCHENKT KOMMUNEN WERKZEUG FÜR DIGITALE BETEILIGUNG

Egal, ob die Menschen unzufrieden mit dem Schulsystem, der lokalen Parkplatzsituation sind oder eigene Vorschläge für Gesetzesinitiativen vorbringen möchten: Petitionen sind eine einfache und effektive Möglichkeit, um seine Stimme zu erheben und Einfluss auf die Politik zu nehmen. Doch in Städten und Gemeinden gibt es keine Petitionsausschüsse. Oft werden Anliegen zwar direkt an den Stadt- bzw. Gemeinderat gerichtet, jedoch gibt es kaum Möglichkeiten, diese Anliegen online einzureichen. Wird als Ersatz der nächsthöhere Petitionsausschuss adressiert, dauert nicht nur die Verwaltung länger, auch der Dialog zwischen Bürgerinnen, Bürgern und Politik wird verlagert.



Das openDemokratie-Tool für engagierte BürgerInnen

- 1 Du rufst die Webseite deiner Gemeinde auf... und verfasst deine Petition.
- 2 openPetition überprüft deine Petition und muss alles in Ordnung ist... wird sie freigeschaltet.
- 3 Jetzt hast du 8 Wochen Zeit, um Unterschriften zu sammeln - online & offline!
- 4 Hast du das Quorum erreicht, wird deine Petition in einem Fachausschuss behandelt... und auch weitergeleitet.

Petitionsablauf mit dem openDemokratie-Tool

- 1 Eine Person erstellt auf der Webseite der Kommune eine Petition.
- 2 openPetition prüft die Petition. Falls sie nicht den Nutzungsbedingungen entspricht, muss die Petitions-Standorte sie überarbeiten.
- 3 Wenn alles passt, wird die Petition freigeschaltet. Die Kommune wird über eine neue Petition per Mail informiert.
- 4 Die Petition erscheint auf der Seite der Kommune.
- 5 8 Wochen lang können Unterschriften gesammelt werden.
- 6 Nach dem Sammelzeitraum:
 - Wurde das Quorum nicht erreicht, wird die Bürgermeister oder die Verwaltung gebeten, innerhalb von 4 Wochen zu antworten.
 - Wurde das Quorum erreicht, wird ein Fachausschuss...

In 5 Schritten zum eigenen openDemokratie-Tool

- 1 Alle Fragen werden geklärt und das Quorum festgelegt.
- 2 Die Kommune beschließt die Nutzung des Tools im Rat.
- 3 Die Kommune unterschreibt den Vertrag und die Datenschutzvereinbarung.
- 4 Die Kommune erstellt eine E-Mail-Adresse für Petitionen und teilt openPetition den Link mit, wo das Tool eingebettet werden soll.
- 5 openPetition schickt der Kommune den individuellen Code, der auf der Webseite eingebettet wird.

WIE FUNKTIONIERT'S?

Mit gutem Beispiel geht die deutsche Stadt Karben voran. Über das von openPetition bereitgestellt Tool kann auf der gemeindeeigenen Seite direkt ein Petition gestartet oder unterschrieben werden. Erfüllt diese das Quorum innerhalb einer bestimmten Zeit, wird die Petition in einem das Thema betreffenden städtischen Gremium behandelt. Auch wenn nicht genügend Unterschriften für das Quorum zustande kommen, war das Engagement nicht umsonst! Der Bürgermeister wird sich dem Anliegen nach der Frist annehmen und antworten. Diese Stellungnahme wird neben der Petition für alle einsehbar veröffentlicht.

► Kann das Tool auch von der Verwaltung genutzt werden, um sich ein Meinungsbild zu einem bestimmten Projekt einzuholen?

Politik und Verwaltung können selbst auch Petitionen starten und für Zustimmung zu einem Projekt werben. openPetition hat die Möglichkeit, Nutzerinnen und Nutzer über Petitionen in der eigenen Region zu informieren, wenn sie das möchten. Eine Erweiterung für Petitionen, mit der Unterstützende unter mehreren Lösungsalternativen zu einem Projektantrag oder Anliegen wählen können, ist bereits für 2021 geplant.

Anwendungsbeispiel: Gemeinde Röttenbach im Landkreis ERH:

<https://www.roettenbach-erh.de/buergerbeteiligung.php>



Bürgerbeteiligung

Auf dieser Seite können Sie sich als Bürger einbringen und bei bestehenden Petitionen teilnehmen oder selbst eigene Petitionen erstellen.

PETITION ERSTELLEN



Pumptrack in Röttenbach - Bist Du dabei?

292 Unterstützende

[zur Petition >](#)



Bau von Calisthenics Park

32 Unterstützende

[zur Petition >](#)

Freundliche Grüße

Thomas Dietz
FW/UNA-Fraktionsvorsitzender

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 05.05.2021
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	17.05.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Schaffung einer Stelle für einen / eine Klimaschutzmanager/in; Antrag Bündnis 90/Die Grünen und FDP/Team Altdorf**

Die Grünen Stadtratsfraktion sowie die im Stadtrat vertretene Partei FDP/Team Altdorf beantragen gemeinsam mit Schreiben vom 16.04.2021 die Schaffung einer Stelle für einen / eine Klimaschutzmanager/in.

Die Gründe hierzu bitten wir dem beigefügten Antragsschreiben zu entnehmen.

Ein Beschluss ist in der Sitzung zu erarbeiten.

Stadt Altdorf
**Ersten Bürgermeister
Herrn Martin Tabor**

per E-Mail

Altdorf, den 16.04.2021

**Antrag der Grünen Stadtratsfraktion und der FDP/Team Altdorf zur
Stadtratssitzung am 26.04.2021: Schaffung einer Stelle für einen / eine
Klimaschutzmanager* managerin.**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
liebe Stadtratskolleginnen und -kollegen,

obwohl wir gerade mit den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Corona Pandemie alle Hände voll zu tun haben, sollten wir gleichzeitig die weitaus größere Krise lokal bekämpfen, nämlich die immer höhere CO₂ – Konzentration auf der Erde und damit einhergehend die schneller werdende Erhitzung unserer Welt. Viele Menschen fragen sich, wie lange wir uns das noch leisten können, und was wir tun müssen, um unsere Erde erträglich bewohnbar zu halten. Die Wissenschaft hat darauf klare Antworten. Ab einer Erwärmung von 1,5 Grad Celsius gegenüber der vor-industriellen Zeit nehmen Klimafolgen und Risiken deutlich zu und unsere Ökosysteme werden sich drastisch verändern.

Was können wir in Altdorf tun? Die bayerische Staatsregierung empfiehlt im Bayerischen Naturschutzgesetz Art. 11c ihren Kommunen, bis zum Jahr 2030 klimaneutral zu wirtschaften. Dafür benötigen wir Konzepte, wie bis 2030 sämtliche Emissionen durch Verkehr, Heizen, Energie und Verbrauchsgegenstände vermieden werden können.

Man könnte diese Stelle als Werbebotschafter*in für umwelt- und klimafreundliches Verhalten in der Kommune bezeichnen, wobei vor allem die Kommunen, Unternehmen und Bürger*innen beraten und unterstützt werden sollen. Wichtig ist dabei der Blick des /der Klimaschutzmanagers*managerin auf die zahlreichen, oft unentdeckten Förderprogramme, die es im Bereich Klimaschutz gibt. Kommunen können durch Senkung der Energiekosten nicht nur die Betriebskosten reduzieren, sondern oftmals durch die eingesparten Kosten die Sanierungsmaßnahmen finanzieren.

Die Aufgaben wären Recherche und Bearbeitung von Förderanträgen, wie CO₂ – Minderungs-programme und deren Fortführung; Energieeinsparprojekte; Klimaschutzkonzepte; Öffentlichkeitsarbeit: Zusammenarbeit mit Schulen, Verbänden, Vereinen; Auskünfte, Beratung, Abstimmung mit Bürger*innen und anderen Behörden wie z. B. dem Landratsamt; Erarbeitung der Grundlagen zur Umsetzung energetischer Maßnahmen; Energieeffizienznetzwerk; Immissionsschutz;

Natur- und Landschaftsschutz. Diese Expertise und Kapazität würde uns Stadträten auch die klimatischen Auswirkungen von Stromtrassen, Umspannwerk, PWC-Anlage und auch Quarzsandabbau besser bewerten lassen. Das wären einige Themenfelder, die momentan auf die unterschiedlichsten Bereiche bei den Mitarbeitern*innen in der Verwaltung verteilt sind. Eine Bündelung der Tätigkeiten auf eine Stelle würde die Effizienz und den Stellenwert des Bereiches Klimaschutz und Umwelt in der Stadt Altdorf steigern.

Unser Antrag lautet:

Die Verwaltung schafft zeitnah eine Stelle für einen / eine Klimaschutzmanager* managerin.

Begründung:

Da die Verwaltung auf Grund der personellen Situation diese Aufgaben nicht zusätzlich übernehmen kann, schlagen wir die Ausschreibung der Stelle eines / einer Klimaschutzmanagers* managerin vor.

Die Stelle des Klimaschutzmanagers wird aus neuen Mitteln des Bundesumweltministeriums gefördert und steht laut Bezirk im Zusammenhang mit der Umsetzung der Klimaziele der Bundesregierung.

Wir halten bei der Menge an Handlungsfeldern eine Vollzeitstelle für angemessen. Sollte dieses nicht möglich sein, dann bestünde auch die Möglichkeit sich mit einer vergleichbaren Kommune im Umfeld zusammenzuschließen, um damit die Wochenstunden zu reduzieren. In diesem Fall bitten wir den 1. Bürgermeister Kontakt mit den umliegenden Kommunen gleicher Größenordnung aufzunehmen, um evtl. eine gemeinsame Vollzeitstelle zu realisieren.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Hans-Dieter Pletz
Fraktionsvorsitzender Grüne Stadtratsfraktion

Gez. Christian Lamprecht
FDP / Team Altdorf

Kopie per E-Mail:

- Stadt Altdorf, Herr Rothkegel
- B90/Die Grünen-Stadtratsfraktion
- FDP Team Altdorf, Christian Lamprecht

Federführung: Finanzverwaltung

Datum: 23.04.2021

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	17.05.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Zuschussantrag****1. Fußball-Club Altdorf e.V.**

Der Sportverein 1.Fußballclub Altdorf e.V. bittet um einen freiwilligen Zuschuss aus dem Unterstützungsfonds für notleidende Vereine wegen der Corona-Pandemie.